



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft

GAP kompakt 2023



Liebe Leserinnen und Leser,

die Inhalte der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den Zeitraum 2023 bis 2027 sind in den vergangenen Monaten an unterschiedlichen Stellen mehr oder weniger deutlich erkennbar geworden. Und auch wenn zum heutigen Zeitpunkt (November 2022) im Detail noch einige Fragen offen sind, so können Sie die Zeit jetzt schon nutzen, um sich mit den Grundzügen der Neuordnung vertraut zu machen. Dazu will dieses Heft beitragen.

Es startet mit einem kurzen Vergleich des neuen und des alten Direktzahlungssystems der GAP. Im Anschluss erläutert es die Einkommensstützung für Junglandwirte, die Zahlungen für Ökoregelungen (ÖR) sowie die gekoppelte Einkommensstützung für die Haltung von Mutterkühen, -schafen und -ziegen. Ebenfalls enthalten sind die Inhalte der Konditionalität. Das sind die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die neun Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ). Sie sind Voraussetzung für den Erhalt der Zahlungen aus der sogenannten Ersten Säule und verschiedener Maßnahmen der Zweiten Säule. Am Ende gibt Ihnen das Heft noch einige kurz gefassten Hinweise zu Agroforstsystemen, Agro-Photovoltaikanlagen, der Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf beihilfefähigen Flächen und zu weiteren Regelungsbereichen.



Inhalt

Die neue Grundstruktur	4
Der neue Aufbau des Direktzahlungssystems.....	5
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	7
Zahlungen für Ökoregelungen.....	8
Gekoppelte Einkommensstützung	12
Konditionalität.....	12
Sonstige Informationen zur GAP-Förderung.....	19
Schlusswort.....	20
Literaturverzeichnis.....	21
Was bietet das BZL?.....	22
Impressum.....	23

1 Die neue Grundstruktur

Bereits seit 2021 bereiten in Deutschland Bund und Länder die Einführung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vor. Ergebnisse sind unter anderem das GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG), das GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG), das GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG), die GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAP-DZV), die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV), die GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystemverordnung (GAPInVeKoSV), die GAP-Ausnahmenverordnung (GAPAusV) sowie der umfangreiche nationale GAP-Strategieplan, der mit Durchführungsbeschluss vom 21. November 2022 von der EU-Kommission genehmigt wurde. Auf der Grundlage dieser Dokumente sind die nachfolgenden Texte entstanden.

Das nationale Gesetzgebungsverfahren ist im Wesentlichen abgeschlossen. Grund-

legende Veränderungen der Rechtstexte sind nicht zu erwarten. Rechtsstand ist der 1. Dezember 2022.

Dieses BZL-Heft möchte einen **ersten Überblick über die Neuregelungen im Bereich der Direktzahlungen**, auch im Vergleich zu den bisher geltenden Fördermaßnahmen, geben. Es ist als Orientierungshilfe bei der Arbeit mit den neuen Rechtsgrundlagen zu verstehen. Ziel ist es, die Vorbereitung betrieblicher Entscheidungen sowie ggf. nachfolgender Beratungsgespräche zu erleichtern.

Nach dem neuen Umsetzungsmodell der GAP gibt die EU nur noch den Rahmen in Form von Basis-, Durchführungs- und delegierten Verordnungen vor. Sie überlässt den Mitgliedstaaten die Detailregelungen. Den Aufbau verdeutlicht Schaubild 1.



Das neue Umsetzungsmodell (Quelle: Landvolk Niedersachsen)

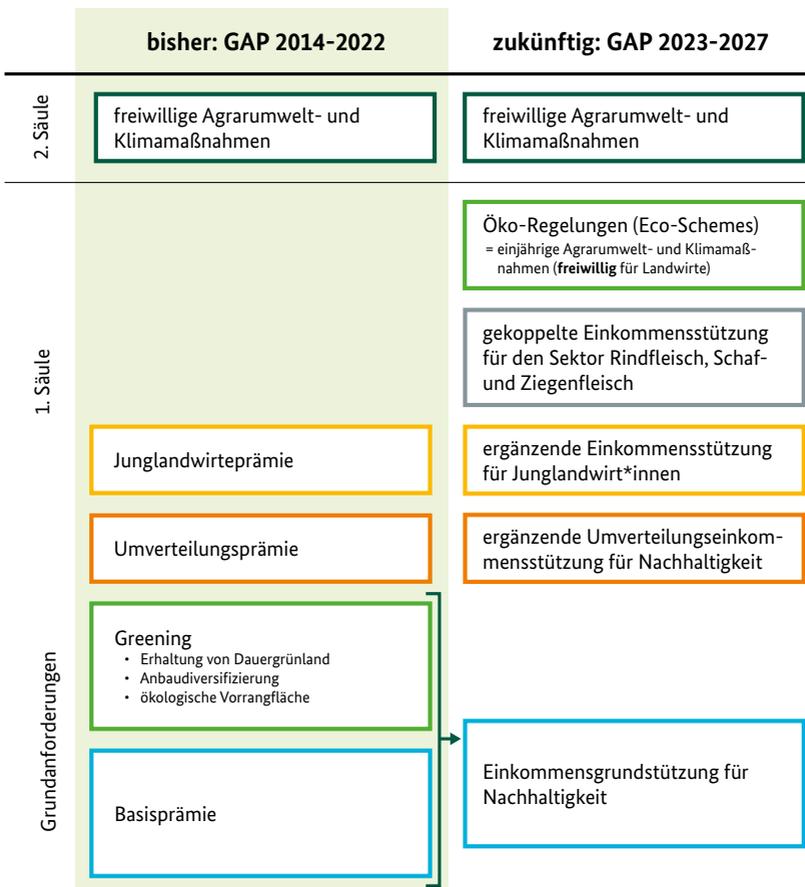
Für die sogenannte Erste Säule wird das neue Regelwerk durch Gesetze und Verordnungen des Bundes als Teil des nationalen GAP-Strategieplans umgesetzt. Die Maßnahmen

der Bundesländer in der Zweiten Säule bleiben in der Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Länder und bilden den zweiten Teil des GAP-Strategieplans.

2 Der neue Aufbau des Direktzahlungssystems

Am Aufbau des Direktzahlungssystems ändert sich auf den ersten Blick relativ wenig,

wie das nachfolgende Schaubild zeigt.



Aufbau des Direktzahlungssystems alt – neu (Quelle: Landwirtschaftskammer Niedersachsen)

Das bisher verpflichtende Greening geht mit weiteren Anforderungen in die Vorschriften zur Konditionalität über. Die bisherige Greeningprämie entfällt. Neu sind Zahlungen für die freiwilligen „Öko-Regelungen“. Ebenfalls neu eingeführt wird die gekoppelte

Einkommensstützung für die Haltung von Mutterkühen, -schafen und -ziegen.

Eine Gegenüberstellung der sogenannten „Grünen Architektur“ in der alten und der neuen Förderperiode enthält das Schaubild 3.



Die „grüne Architektur“ der GAP: alt – neu (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz)

Die Zahlungsansprüche werden abgeschafft und die Einkommensgrundstützung wird ab 2023 als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt.

Die Umschichtung von Direktzahlungsmitteln in die Zweite Säule der GAP steigt im Zeitablauf wie folgt: 2023 zehn Prozent, 2024 elf Prozent, 2025 12,5 Prozent, 2026 15 Prozent.

Die umgeschichteten Mittel sollen laut Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 26. März 2021 zweckgebunden in folgenden Maßnahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung

des ländlichen Raums (ELER) eingesetzt werden:

- » Agrar- und Klimamaßnahmen (AUKM),
- » tiergerechte Haltung und Tierwohl,
- » Schutz der Ressource Wasser,
- » Ökolandbau und
- » Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten.

Die Direktzahlungen werden nur aktiven Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern gewährt, d. h. die selbst oder deren Unternehmen

- » Mitglied in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind oder
- » weniger als 5.000 € Direktzahlungen im Vorjahr erhalten haben oder im aktuellen

Antragsjahr erhalten, wenn im Vorjahr kein GAP-Antrag gestellt wurde.

Die Höhe der Zahlungen für 2023 (danach sinkend) bei den einzelnen Prämienbestandteilen stellen sich derzeit (1. Dezember 2022) wie folgt dar (geplante Einheitsbeträge, gerundet):

- » Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit 156 €/ha,
- » ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
 - Gruppe 1: 1 bis 40 ha: ca. 70 €/ha,
 - Gruppe 2: 41 bis 60 ha: ca. 40 €/ha,

- ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte bis max. 120 ha (siehe Abschnitt 3) 134 €/ha,
- » Zahlungen für Ökoregelungen je nach Maßnahme (siehe Abschnitt 4) 40 bis 1.300 €/ha,
- » gekoppelte Einkommensstützung (siehe Abschnitt 5):
 - Mutterkühe ca. 78 €/Kuh,
 - Mutterschafe/-ziegen ca. 35 €/Schaf oder Ziege.

3 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte



Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- » Erstmalige Niederlassung als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb.
- » Im Jahr der Niederlassung und am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung nicht älter als 40 Jahre.

- » Spätestens im fünften Jahr nach der Niederlassung muss der Antrag erstmalig gestellt worden sein.
- » Eine natürliche Person kann für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.
- » Die Regelungen für die Junglandwirteförderung in Personengesellschaften und juristischen Personen ändern sich ab 2023 im Vergleich zur alten Förderperiode nur wenig. Unter gewissen Bedingungen ist auch eine Junglandwirteförderung in Agrargenossenschaften und Aktiengesellschaften möglich.
- » Neu ist, dass die Antragstellenden
 - über eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des

- Ausbildungsbereiches Landwirtschaft verfügen oder
- einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft oder
- an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes in einem Umfang von 300 Stunden erfolgreich teilgenommen haben oder
- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Arbeitnehmer/-in mit mindestens 15 Wochenstunden nachweisen oder

- als mithelfende oder mithelfender Familienangehörige/-r krankenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein müssen.
- » Sofern bereits nach der „alten“ Regelung Junglandwirteprämie bezogen wird, die Fünfjahresfrist aber noch in den neuen Förderzeitraum ab 2023 hineinragt, wird die Junglandwirte-Einkommensstützung für den verbleibenden Teil des Zeitraums nach den neuen Konditionen gezahlt. Das gilt in diesen „Altfällen“ auch, sofern die künftig geforderte berufliche Qualifikation nicht nachgewiesen werden kann.
- » Bezugsdauer ist längstens fünf Jahre ab Erstantrag auf jährlich zu stellendem Antrag.

4 Zahlungen für Ökoregelungen

Die Teilnahme an den Maßnahmen ist freiwillig. Landwirtinnen und Landwirte, die sich für eine Teilnahme entscheiden, haben einen Rechtsanspruch auf die Zahlungen. Die Mitgliedstaaten müssen Ökoregelungen (ÖR) anbieten und dafür einen entsprechenden Prozentsatz der Erste-Säule-Mittel einsetzen (Mittelvolumen etwa eine Mrd. Euro pro Jahr in Deutschland). Die ÖR sind kombinierbar und können von konventionell und von ökologisch wirtschaftenden Betrieben beantragt werden. Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Wird das Budget für die ÖR in 2023 nicht ausgeschöpft, erhöht sich die Auszahlung in 2023 um bis zu 30 Prozent, ab 2024 um bis zu 10 Prozent. Bei einigen ÖR gibt es im Detail landesspezifische Regelungen.

ÖR 1: Bereitstellung von Biodiversitätsflächen



a) Aufstockung nicht produktiver Ackerflächen (über vier Prozent nach GLÖZ 8 hinaus)

- » um ein Prozent 1.300 €/ha,
- » von über einem Prozent bis zu zwei Prozent 500 €/ha,
- » von über zwei Prozent bis maximal sechs Prozent 300 €/ha.
- » Die Mindestparzellengröße beträgt 0,1 ha,
- » mindestens ein Prozent und höchstens sechs Prozent des betr. Ackerlandes.
- » Eine Anrechnung von Landschaftselementen ist nicht möglich.
- » Die Aufstockung kann nicht auf Ackerland in Form von Agroforstflächen stattfinden.
- » Dünge- und Pflanzenschutzmittel (auch Wirtschaftsdünger) dürfen nicht eingesetzt werden.
- » Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (nicht in Reinsaat) sind möglich.
- » Beweidung mit Schafen und Ziegen oder Bodenbearbeitung für die Saatbettbereitung einer Winterkultur mit Ernte im Folgejahr ist ab 1. September, bei Aussaat von Wintererbsen und Wintergerste ab 15. August möglich.
- » Mahd-/Mulchverbot gilt vom 1. April bis 15. August.
- » Mähen/Mulchen ist nur alle zwei Jahre erforderlich.

b) Blühstreifen oder -flächen auf diesen Aufstockungsflächen

- » Zusatzbetrag 150 €/ha.
- » Blühstreifen muss auf seiner überwiegenden Länge mindestens 20 m breit und darf höchstens 30 m breit sein.
- » Breitere Blühstreifen gelten als Blühfläche.
- » Blühstreifen und -fläche sind mindestens 0,1 ha groß,
- » eine zusammenhängende Blühfläche maximal 1 ha.

- » Die Saatgutmischung enthält mindestens zehn Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B der Anhang 5 zur GAPDZV oder
- » mindestens fünf Arten aus Gruppe A und fünf Arten aus Gruppe B (mehrjährige Mischungen).
- » Aussaat der Mischungen erfolgt bis spätestens 15. Mai, Nachsaat ist zulässig bei unzureichendem Feldaufgang.
- » Ab dem 1. September des Antragsjahres ist Bodenbearbeitung für die Saatbettbereitung einer Winterkultur mit Ernte im Folgejahr möglich, sofern die Ökoregelung bereits im Vorjahr auf derselben Fläche umgesetzt wurde.

c) Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

- » Betrag 150 €/ha.
- » Die Anforderungen zu b) gelten entsprechend, jedoch keine Mindestgröße und Breitenvorgaben für die Blühstreifen oder -flächen.

d) Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland

- » im Umfang von einem Prozent 900 €/ha,
- » von über einem Prozent bis zu drei Prozent 400 €/ha,
- » von über drei Prozent bis zu sechs Prozent 200 €/ha.
- » Die Mindestgröße beträgt 0,1 ha.
- » Sie dürfen maximal zwei Jahre an derselben Stelle stehen.
- » Sie müssen mindestens ein Prozent und maximal sechs Prozent des betrieblichen Dauergrünlandes umfassen und dürfen maximal 20 Prozent einer Fläche einnehmen.
- » Eine Beweidung oder Schnittnutzung ist frühestens ab 1. September möglich.

ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen

- » Betrag 45 €/ha.
- » Anbau von mindestens fünf Hauptfruchtarten auf dem förderfähigen Ackerland mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes.
- » Jede der Hauptfruchtarten muss auf mindestens zehn Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent der Fläche angebaut werden.
- » Es müssen mindestens zehn Prozent Leguminosen oder Leguminosengemenge (grob- oder feinkörnig) angebaut werden.
- » Als Hauptfrucht zählen Kulturen, die im Zeitraum 1. Juni und 15. Juli am längsten auf der Fläche standen und zwar wie folgt:
 - eine Kultur einer der verschiedenen, in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
 - jede Art im Fall der Gattungen Kreuzblütler, Nachtschattengewächse, Kürbisgewächse,
 - Gras oder andere Grünfütterpflanzen ohne Grasanbau zur Saatgut- und Rollrasenproduktion.
 - Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen.
 - Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart, auch wenn er zur Gattung Weizen gehört.
 - Leguminosenmischkultur.
 - Sonstige Mischkultur.
- » Der Anteil von Getreide darf höchstens 66 Prozent betragen.
- » Werden mehr als fünf Kulturen angebaut, können unterschiedliche Kulturen zusammengefasst werden, um auf den Zehn-Prozent-Anteil an der Ackerfläche zu kommen.

ÖR 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung auf Acker- und Dauergrünland



- » Betrag 60 €/ha.
- » Der Anteil der Gehölzstreifen liegt zwischen zwei bis 35 Prozent an der Acker- oder Dauergrünlandfläche.
- » Es erfolgt eine durchgängige Bestockung mit mindestens zwei Gehölzstreifen.
- » Die Breite beträgt zwischen drei und 25 Meter.
- » Der Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zum Feldrand beträgt mindestens 20 m, maximal 100 m (Fließgewässer begleitend auch weniger).
- » Die Holzernte findet nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember statt.
- » Bestimmte Gehölzarten sind bei
- » Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig (Anlage 1 zur GAPDZV).

ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes



- » Betrag 115 €/ha.
- » Es werden mindestens 0,3 und maximal 1,4 RGV/ha Dauergrünland in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres gehalten.
- » 0,3 RGV/ha können an bis zu 40 Tagen im genannten Zeitraum unterschritten werden.
- » Organische und mineralische Düngung erfolgen nur entsprechend Dunganfall von max. 1,4 RGV/ha Dauergrünland.
- » Es werden keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt.
- » Pflugverbot im Antragsjahr.

ÖR 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- » Betrag 240 €/ha.
- » Mindestens vier Pflanzenarten aus einer Liste mit 20 regional typischen Kennarten sind auf der Fläche vorhanden.
- » Die Bundesländer legen die Liste der

Pflanzenarten, die Nachweismethode und die Mindestzahl von Exemplaren pro Hektar fest.

ÖR 6: Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- » Betrag Sommerkulturen/Dauerkulturen 130 €/ha.
- » Betrag Gras oder Grünfütterpflanzen 50 €/ha.
- » Pflanzenschutzmittelverzicht auf vom Antragsteller/von der Antragstellerin bezeichneten förderfähigen Ackerland/Dauerkulturflächen.
- » Ackerland und Dauerkulturflächen, auf denen aufgrund rechtlicher Vorgaben ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln besteht, sind nicht begünstigungsfähig.

ÖR 7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden und landwirtschaftlichen Flächen in „Natura 2000“-Gebieten

- » Betrag 40 €/ha.
- » Nicht vorgenommen werden dürfen
 - Entwässerungsmaßnahmen,
 - Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder
 - Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen.
- » Von den Maßnahmen muss mindestens eine nach den allgemeinen rechtlichen Vorgaben zulässig sein. Sind bereits beide Maßnahmen auf der Fläche verboten, kann diese ÖR nicht beantragt werden.

5 Gekoppelte Einkommensstützung



Unter diesen Begriff fallen:

- » Zahlungen für die Haltung von Mutterkühen, -schafen und -ziegen.
- » Die Anzahl beantragter Tiere beträgt

mindestens drei Mutterkühe und/oder sechs Mutterschafe/-ziegen.

- » Mutterkühe: Die Rasse ist unerheblich, die Kuh muss jedoch einmal gekalbt haben. Die Antragstellenden dürfen nicht gleichzeitig Milchkühe halten.
- » Mutterschafe/-ziegen: Förderfähig sind Tiere, die in den Altersgruppen zehn bis 18 Monate und ab 19 Monaten bei HITier gemeldet und am 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt sind.
- » Haltungszeitraum im Betrieb ist der 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres.
- » Die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung gehaltener Tiere müssen im Haltungszeitraum erfüllt sein.

6 Konditionalität

Die Einhaltung der Konditionalität ist **Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen der Ersten Säule und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Ausgleichszulage der Zweiten Säule.**

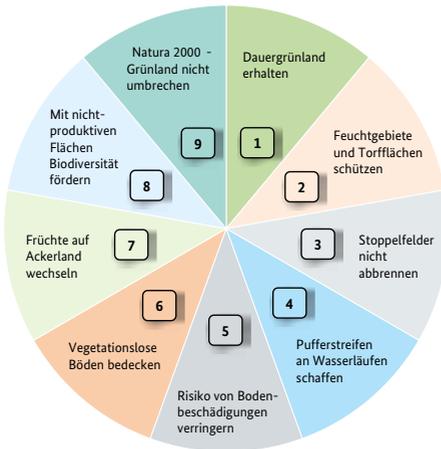
Bei Nichteinhaltung kommt es je nach Art, Dauer und Schwere des Verstoßes zu Verwaltungssanktionen. Wie bei den bisherigen Cross-Compliance-Bestimmungen besteht die Konditionalität aus den beiden Blöcken:

- » **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)**
 - Sie beinhalten die Anforderungen des bestehenden Fachrechts, z. B. Regelungen zum Wasserschutz, zur

biologischen Vielfalt, Anforderungen des Lebensmittelrechts usw.

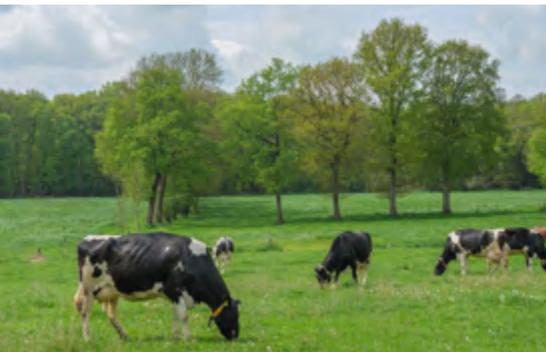
- Nicht mehr unter die Konditionalitäten fallen die Regelungen zur Registrierung und Kennzeichnung von Tieren (außer bei den gekoppelten Tierprämien).
- Neu hinzu kommt die „soziale Konditionalität“, wonach im Rahmen der EU-Agrarförderung spätestens in 2025 auch bestehende Regelungen zum Arbeitsrecht, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz berücksichtigt werden sollen..

» **Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)**



Ab 2023 gelten die folgenden GLÖZ-Standards:

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland



Dies ist eine allgemeine Bestimmung zum Schutz gegen die Umwandlung in andere landwirtschaftliche Nutzungen. Für die Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungengilt förderrechtlich:

- Dauergrünland, vor 2015 entstanden:

Genehmigung zur Umwandlung erforderlich, Anlage von Ersatzdauergrünland notwendig.

- Dauergrünland, ab 2015 entstanden: Genehmigung zur Umwandlung erforderlich, Anlage von Ersatzdauergrünland nicht notwendig.
- Dauergrünland, ab 2021 entstanden: Genehmigung zur Umwandlung nicht erforderlich (ab 2023!), lediglich Anzeige der Umwandlung mit dem nächsten Sammelantrag, Anlage von Ersatzdauergrünland nicht erforderlich.

- » Rückumwandlung ohne Genehmigung: Sofern eine Genehmigung für eine Umwandlung von Dauergrünland hätte erteilt werden können, soll die zuständige Behörde auf Antrag die Umwandlung nachträglich genehmigen.
- » Für Dauergrünland in bestimmten Gebietskulissen (GLÖZ 2, GLÖZ 9, siehe unten) gilt ein Pflug- und Umwandlungsverbot.

GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen



Es geht um den Schutz kohlenstoffreicher Böden.

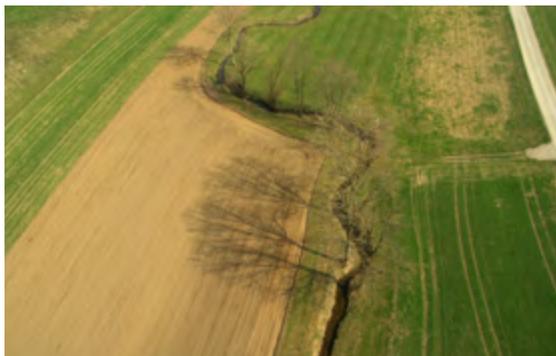
- » Die Bundesländer erstellen Gebietskulissen, die den GLÖZ-2-Regelungen unterliegen.
- » Die Bundesländer können per Rechtsverordnung Mindestgrößen (0,1 bis 2 ha) zur Aufnahme von Feuchtgebieten und Mooren in die Gebietskulisse festlegen und vor 2020 tief gepflügte Flächen (Trepsole) aus der Gebietskulisse ausnehmen.
- » Auf Ackerflächen in dieser Kulisse sind eine Veränderung des Bodenprofils durch Eingriffe mit schweren Baumaschinen, die Bodenwendung tiefer als 30 cm und die Aufsandung untersagt.
- » Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden.
- » Eine Narbenerneuerung bei Dauergrünland in dieser Kulisse ist nur in Form einer flachen Bodenbearbeitung in der bestehenden Narbe erlaubt. Darunter fallen Walzen, Schleppen, Striegeln, Schlitzen und die Saatbettbereitung durch lediglich flach in den Boden wirkende mechanische Eingriffe.
- » Innerhalb der Gebietskulisse ist in der Regel eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur zulässig, soweit die Fläche für Direktzahlungen förderfähig ist.
- » Neuanlage von Drainagen ist mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Beachtung klimarelevanter Belange möglich.
- » Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen ist mit Genehmigung möglich, sofern damit eine (zwingend notwendige) Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt.

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Ziel ist die Erhaltung der organischen Substanz im Boden.

- » Übernahme der bestehenden Regelungen in der neuen Förderperiode.

GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen



Er bewirkt den Schutz von Flussläufen durch Verunreinigungen.

- » Das Ausbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten ist auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von drei Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, verboten.
- » Die Abstandsregelung gilt nicht bei Gewässern, die nach Landeswasserrecht kein Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes sind (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung).
- » Landesregierungen können in Gebieten, in denen die landwirtschaftlichen Flächen in erheblichem Umfang von End- und Bewässerungsgräben durchzogen sind, den Abstand mit entsprechender Begründung verringern. Dies gilt nicht für rote Gebiete.

- » Geforderte größere Abstände nach dem landwirtschaftlichen Fachrecht (z. B. DüV, PflSchAnwV, PflSchG) bleiben unberührt, gelten also in jedem Fall.
- » Sofern die Pufferstreifen aus der Erzeugung genommen werden, können sie zugleich als nichtproduktive Fläche im Sinne des GLÖZ 8 (siehe unten) angerechnet werden.

GLÖZ 5: Verringerung des Risikos der Bodenbeschädigung und -erosion



Er beschreibt Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion.

- » Es handelt sich um eine weitgehende Fortsetzung der bestehenden Regelung.
 - » Anpassungen bestehender Rechtsverordnungen der Bundesländer sind in Einzelfällen möglich.
 - » Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen von den Bundesregelungen abweichende Anforderungen festlegen, um witterungsbedingten Besonderheiten, besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes gemäß Pflanzenschutzgesetz Rechnung zu tragen.
- » Beispiele für gleichwertige Länderregelungen sind laut GAP-Strategieplan die raue Winterfurche, das Pflügen quer zum Hang, die Anlage von Erosionsschutzstreifen, die teilflächenspezifische Bodenbearbeitung quer zum Hang.

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

Bei diesem Standard geht es um den „allgemeinen“ Bodenschutz.

- » In der Zeit vom 15. November des Antragsjahres (AJ) bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres (FJ) ist auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Diese kann insbesondere erfolgen
 - durch den Anbau von mehrjährigen Kulturen, Winterkulturen oder Zwischenfrüchten oder
 - durch Stoppelbrachen (keine Bodenbearbeitung!) von Körnerleguminosen und Getreide oder
 - durch eine mulchende, nichtwendende Bodenbearbeitung, z. B. mittels Grubber oder Scheibenegge oder
 - in Form von sonstigen Begrünungen oder
 - durch Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten oder
 - durch eine Abdeckung mittels Folie, Vlies o. ä.
- » Ackerflächen mit im folgenden Jahr angebauten, frühen Sommerkulturen (Aussaats/Auspflanzung bis 31. März, in

Höhenlagen bis 15. April) können eine Mindestbodenbedeckung vom 15. September (AJ) bis 15. November (AJ) aufweisen,

- » Ackerflächen auf schweren Böden nach Anlage 6 GAPKondV oder solchen mit mindestens 17 % Tongehalt in der Zeit beginnend unmittelbar nach der Ernte (AJ) bis zum 1. Oktober (AJ).
- » Der auf den 15. November (AJ) bis 15. Januar (FJ) festgelegte Zeitraum betrifft auch Ackerland mit zur Bestellung im darauffolgenden Jahr vorgeformten Dämmen (Selbstbegrünung zwischen den Dämmen) und Obstbaum-/Weinbaukulturen.
- » Brachliegendes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat zu begrünen.

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf dem Ackerland



Der GLÖZ 7 (in 2023 ausgesetzt) verfolgt das Ziel der Erhaltung des Bodenpotenzials.

- » Die Regelung ersetzt die Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings.
- » Sie beinhaltet ab 2024 die Verpflichtung,

- auf mindestens 33 % der Ackerflächen eines Betriebes bezogen auf das Vorjahr einen Wechsel der Hauptkultur durchzuführen,
- auf mindestens weiteren 33 % der Ackerflächen eines Betriebes einen Fruchtwechsel durch jährlichen Wechsel der Hauptkultur oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht/Untersaat (Aussaat bis 15. Oktober, Standzeit bis 15. Februar des Folgejahres) durchzuführen (dann Wechsel der Hauptkultur spätestens im 3. Jahr),
- auf den restlichen Ackerflächen einen Wechsel der Hauptkultur spätestens im 3. Jahr, erstmals im Jahr 2024 durchzuführen.
- » Trotz Aussetzen der Regelungen zum Fruchtwechsel sind in 2024 die Vorgaben zum jährlichen Wechsel der Hauptkultur zum Jahr 2023 bzw. zum Wechsel der Hauptkultur spätestens im 3. Jahr im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023 zu beachten.
- » Die Verpflichtung ist parzellenbezogen und gilt auch bei Bewirtschafterwechsel.
- » Die Hauptfruchtarten, die dem Fruchtwechsel unterliegen, werden – wie bisher bei der Anbaudiversifizierung – unterschieden nach Gattungen:
 - Im Falle der Gattungen Kreuzblütler, Nachtschattengewächse, Kürbisgewächse nach Arten.
 - Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
 - Triticum spelta (Dinkel/Spelz) gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zur selben Gattung gehören.

- Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart "Leguminosen-Mischkultur".
- Alle Mischkulturen, die nicht Gras oder andere Grünfütterpflanzen oder Leguminosen-Mischkultur sind und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der Hauptfruchtart „sonstige Mischkultur“.
- » Dem jährlichen Fruchtwechsel auf Parzellenebene unterliegen nicht mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen und Brachflächen.
- » Ausgenommen vom Fruchtwechsel sind darüber hinaus
 - Ackerflächen, auf denen Grassamen erzeugt oder Rollrasen produziert wird,
 - Ackerflächen, auf denen Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen angebaut wird, jedoch nur, solange die Leguminosen vorherrschen.
 - der Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, der Anbau von Tabak und Roggen in Selbstfolge.
- » Die Verpflichtung im Antragsjahr auf mindestens 33 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen gilt als erfüllt, wenn auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsfläche mit

mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird.

- » Die Regelungen zum Fruchtwechsel gelten nicht, wenn der Betrieb
 - maximal zehn ha Ackerland bewirtschaftet oder
 - nach ökologischen Kriterien wirtschaftet oder
 - mindestens 75 % seiner Ackerfläche mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, Stilllegungen, Anbau von Leguminosen oder einer Kombination der genannten Kulturen nutzt, sofern die verbleibende Fläche maximal 50 ha beträgt, oder
 - mindestens 75 % seiner beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland und/oder den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nutzt, sofern die verbleibende Fläche maximal 50 ha beträgt.

GLÖZ 8: Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente



Dieser Standard unterstützt die Verbesserung der Biodiversität.

- » Vier Prozent des Ackerlandes des Betriebes

sind als nichtproduktive Fläche oder Landschaftselemente vorzuhalten.

- » Im Jahr 2023 kommen die Regelungen zu GLÖZ 8 gem. GAPAusV modifiziert zur Anwendung:
 - angerechnet werden können auf die zu erbringenden 4 % Brachfläche bestimmte Landschaftselemente und Ackerflächen mit Anbau von Getreide (außer Mais), Sonnenblumen und Leguminosen (außer Soja).
 - Betriebsinhaber, die von dieser Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch machen, können nicht an der Ökoregulation Nr. 1 a und 1 b GAPDZG (Stilllegung, Blühstreifen/-flächen auf den zusätzlichen Stilllegungsflächen) teilnehmen.
 - Flächen, die der Betriebsinhaber 2021 und 2022 im Sammelantrag als nicht für die Erzeugung genutzt oder ÖVF-Brachen angegeben hat, müssen bei Nutzung der Ausnahmeregelung auch in 2023 als Brachflächen angemeldet bleiben.
- » Die nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung überlassen werden oder ist aktiv zu begrünen.
- » Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf solchen Flächen nicht erlaubt.
- » Bei aktiver Begrünung kann eine Bodenbearbeitung erfolgen.
- » Die aktive Begrünung darf nicht durch Ansaat einer landwirtschaftlichen Kultur in Reinsaat erfolgen.
- » Angerechnet werden können die Landschaftselemente, die auch bisher als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden konnten.
- » Eine Beweidung dieser Flächen mit Schafen und Ziegen oder eine Bodenbearbeitung zur Saatbettvorbereitung einer Winterkultur mit Ernte im Folgejahr können ab dem 1. September des Antragsjahres erfolgen, bei Ansaat von Winterraps oder Wintergerste ab 15. August.
- » Die zuständigen Behörden der Länder können aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere aufgrund ungünstiger Witterungsereignisse, den Aufwuchs dieser Flächen ab dem 1. August zur Futternutzung freigeben.
- » Ausnahmen von der Bereitstellung nichtproduktiver Flächen für ganze Betriebe gibt es wie bei GLÖZ 7, aber mit folgendem Unterschied:
 - Ökobetriebe sind nicht befreit und
 - die verbleibende Fläche kann mehr als 50 ha betragen.

GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in „Natura 2000“-Gebieten ausgewiesen ist



Dieser Standard dient der Erhaltung von Lebensräumen und Arten.

- » Innerhalb der Gebietskulisse gelegenes, umweltsensibles Dauergrünland darf weder gepflügt noch zu Ackerland umgewandelt werden.
- » Eine pfluglose Narbenerneuerung ist der zuständigen Behörde mindestens

15 Werktage vor der geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

- » Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grünland in Vogelschutzgebieten nicht als umweltsensibles Dauergrünland einzustufen.

7 Sonstige Informationen zur GAP-Förderung

- » **Agroforstsysteme** sind beihilfefähig, wenn auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland auf der Fläche mit vorrangigem Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen angebaut werden und ein positiv geprüftes Nutzungskonzept für den Gehölzpflanzenanbau vorliegt.
- » Zum Begriff **Ackerland** zählen auch
 - brachliegende Flächen inkl. Stilllegungen nach GLÖZ 8 sowie aufgrund einer Ökoregelung oder AUKM stillgelegte Flächen, ebenso
 - begrünte Randstreifen von untergeordneter Bedeutung mit einer Höchstbreite von 15 Metern, die an eine Ackerfläche angrenzen.
- » Eine Fläche, auf der Gras ausgesät wird, bleibt Ackerland nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder der Aussaat einer solchen Mischung nach dem Anbau von Gras.
- » Das Umpflügen einer Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen ist, mit dem Ziel, wieder Gras oder Grünfütterpflanzen anzubauen, ist binnen Monatsfrist nach dem Umpflügen

der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- » Eine **Streuobstwiese** ist Dauergrünland, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.
- » Eine **Agrar-Photovoltaik-Anlage** ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und bei der die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um höchstens 15 Prozent verringert wird. Als beihilfefähig gelten dann 85 Prozent der zugrundeliegenden Fläche.



- » Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf einer beihilfefähigen Fläche ist nicht gegeben bei der **Lagerung** von
 - Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin oder
 - Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinander folgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden.
 - Dies gilt auch bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder Aushubs für nicht länger als 90 Tage.
- » Sofern eine landwirtschaftliche Parzelle erstmalig in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen aufgenommen werden soll oder erstmalig beantragt wird oder nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt wird, hat der Betriebsinhaber seine Verfügungsberechtigung nachzuweisen. Ausgenommen sind Parzellen, die im Rahmen von Flurbereinigungen neu zugeteilt wurden.
- » Flächen des Betriebsinhabers, die aus begrüntem Randstreifen, Pufferstreifen an Gewässerrändern, Blühflächen und -streifen, Gehölzstreifen, Altgrasstreifen oder -flächen, Landschaftselementen oder Bejagungsschnaisen bestehen, bilden auch bei Angabe unterschiedlicher Nutzungscodes zusammen mit dem angrenzenden Schlag des Betriebsinhabers jeweils eine landwirtschaftliche Parzelle.
- » Das InVeKoS-System umfasst spätestens ab dem 1. Januar 2024 ein **Flächenmonitoringsystem**.
- » Der **Sammelantrag** ist spätestens bis zum **15. Mai** eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde einzureichen, auch wenn der Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.
- » Der letzte Termin zur Änderung oder vollständigen oder teilweisen Rücknahme des Sammelantrags ist der 30. September des Antragsjahres.
- » Wird der Sammelantrag nach dem 31. Mai eingereicht, wird er abgelehnt.

8 Schlusswort

Dieses BZL-Heft wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung vorliegenden Rechtstexte erstellt (1. Dezember 2022). Es wurde insbesondere abgestellt auf Neuerungen und Änderungen im Vergleich zur alten Förderperiode. Es erhebt

keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Komplexität der Regelungen und die stark unterschiedlich ausgeprägte Betroffenheit der Betriebe machen eine intensive einzelbetriebliche Beratung naheliegend.

9 Literaturverzeichnis

- » Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG) vom 16. Juli 2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I Nr. 46, S. 3003.
- » Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) vom 16. Juli 2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I Nr. 46, S. 2996.
- » Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I Nr. 53, S. 3523.
- » Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022, Teil I Nr. 4, S. 139.
- » Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 26.11.2021, Bundesrats-Drucksache 817/21.
- » Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystemverordnung – GAPInVeKoSV) vom 27.7.2022, Bundesratsdrucksache 346/22.
- » Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Anwendung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) 7 und 8 für das Antragsjahr 2023 (GAP-Ausnahmenverordnung – GAPAusNV) vom 31.8.2022, Bundesratsdrucksache 420/22.
- » Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungsverordnung vom 20.10.2022, Bundesratsdrucksache 530/22.
- » Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitätenverordnung vom 20.10.2022, Bundesratsdrucksache 531/22.
- » GAP-Strategieplan für die Förderperiode 2023 bis 2027 in überarbeiteter Fassung vom 30.9.2022, verfügbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>.

„Was die neue Gemeinsame Agrarpolitik bringt“: Damit beschäftigt sich Ausgabe 4.22 der Zeitschrift LandInForm (kostenlos downloadbar auf www.ble-medienservice.de), die von der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) herausgegeben wird. Im Heft werden die neuen Begriffe erläutert und die Vorgaben für die Förderung von Landwirtschaft und ländlicher Entwicklung vorgestellt. Fachleute und Praktiker diskutieren sie kritisch.



Was bietet das BZL?

Internet

www.landwirtschaft.de

Vom Stall und Acker auf den Esstisch – Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher

www.praxis-agrar.de

Von der Forschung in die Praxis – Informationen für Fachleute aus dem Agrarbereich

www.bzl-datenzentrum.de

Daten und Fakten zur Marktinformation und Marktanalyse

www.bildungserveragrar.de

Gebündelte Informationen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Grünen Berufen

www.nutztierhaltung.de

Informationen für eine nachhaltige Nutztierhaltung aus Praxis, Wissenschaft und Agrarpolitik

www.oekolandbau.de

Das Informationsportal rund um den Öko-Landbau und seine Erzeugnisse

Social Media

Folgen Sie uns auf Twitter, Instagram und YouTube



@bzl_aktuell



@mitten draussen



Bundesinformationszentrum Landwirtschaft

Unsere Newsletter

www.landwirtschaft.de/newsletter

www.praxis-agrar.de/servicenavigation/newsletter

www.oekolandbau.de/newsletter

www.bmel-statistik.de/archiv/newsletter-bzl-agrarstatistik

Medienservice



Alle Medien erhalten Sie unter www.ble-medienservice.de

Impressum

0530/2022

Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Präsident: Dr. Hanns-Christoph Eiden

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Telefon: +49 (0)228 6845-0

Internet: www.ble.de

Redaktion

Dr. Martin Heil, Ref. 412

Fachkommunikation Landwirtschaft,

Bundeszentrum Weidetiere und Wolf

Text

Dr. Wilfried Steffens, Landvolk Niedersachsen, Hannover und Landberatung GmbH, Gardelegen

Bilder

Titel und S. 2: Zbynek Pospisil/iStock via Getty Images Plus, S. 4 und S. 16: Cinoby/iStock via Getty Images, S. 7: Nicexray/iStock via Getty Images, S. 8: Frank Lenz, BLE, S. 10, 13 rechts, 18: agrarfoto.com, S. 11: Gabriele Grassi/iStock via Getty Images, S. 12 oben: Christian Decout/iStock via Getty Images, S. 13 links: Waeske/iStock via Getty Images, S. 14: Walter Schreiner via agrarfoto.com, S. 15: MaYcaL/iStock via Getty Images, S. 17: RobertSchneider/iStock Getty Images Plus, S. 19: Fotostudio Verena Neuhaus, Paderborn, Rückseite: Birn/iStock Getty Images Plus, Waeske/iStock Getty Images Plus via Getty Images, Wichayade Suwanachun/iStock Getty Images Plus, Hansenn/iStock Getty Images Plus

Gestaltung

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Druck

Kunst- und Werbedruck GmbH & Co. KG, Hinterm Schloss 11, 32549 Bad Oeynhausen

Dieses Produkt wurde in einem klimaneutralen Druckprozess mit Farben aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt.

Das Papier besteht zu 100 Prozent aus Recyclingpapier.

Nachdruck oder Vervielfältigung – auch auszugsweise – sowie Weitergabe mit Zusätzen, Aufdrucken oder Aufklebern nur mit Zustimmung der BLE gestattet.

Erstauflage, Stand: 1. Dezember 2022

© BLE 2022



BZL



Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) ist der neutrale und wissensbasierte Informationsdienstleister rund um die Themen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Garten- und Weinbau – von der Erzeugung bis zur Verarbeitung.

Wir erheben und analysieren Daten und Informationen, bereiten sie für unsere Zielgruppen verständlich auf und kommunizieren sie über eine Vielzahl von Medien.

www.landwirtschaft.de
